

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

Zum Bebauungsplan Glockenziel und Änderung und Erweiterung
Glockenziel in Engen, Landkreis Konstanz.

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256, BGBI. S. 2617) - BBauG - geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15. September 1977 (BGBI. I S. 1763) -BauNVO-
3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 30.07.1981
4. § 3 Abs. 1, § 6, 7, 11, 13, 73 und 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28. November 1983 (GB. S. 770).

B. Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes sind Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

§ 2

Ausnahmen

In dem allgemeinen Wohngebiet können Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1-3 BauNVO zugelassen werden.

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden. Nebenanlagen (Hochbauten) im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind an das Hauptgebäude anzubauen.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan. Die Grundflächenzahl beträgt im gesamten Plangebiet 0,4. Die Festsetzung der Geschoßflächenzahl erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 5

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 6

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.

§ 7

Abstandflächen

Für die Abstandsflächen gelten die Vorschriften der LBO (Neue Fassung).

IV. Baugestaltung

§ 8

Gestaltung der Bauten

(1) Die Höhe der Gebäude darf von o.K. Kellerdecke bis zum Schnittpunkt zwischen Aussenmauerwerk und u.K. Sparren max. betragen:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) bei eingeschossigen Gebäuden max. | 3,25 m |
| b) bei zweigeschossigen Gebäuden max. | 6,00 m |
| c) bei dreigeschossigen Gebäuden max. | 8,75 m |

Die Höhe der Kellerdeckenhöhe wird vom Stadtbauamt örtlich festgelegt.

(2) An- und Aufbauten an den Gebäuden sind möglich, sofern sie sich dem Hauptgebäude in Material, Farbe und Form anpassen.

(3) Fensteröffnungen sind hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.

(4) Die Dachgestaltung richtet sich nach dem Planeintrag, Dacheindeckung mit rotbraunen nicht glänzenden Materialien, Kunststoff und Metall an Dächern und Fassaden darf nicht angebracht werden.

Dachneigung im Erweiterungsgebiet siehe Deckblatt vom 15.07.1985
Dachneigung im Plangebiet des Bebauungsplanes vor dem 15.07.1985

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| a) bei 1-2 geschossigen Gebäuden | 25 - 30 Grad |
| b) bei dreigeschossigen Gebäuden | 28 - 32 Grad |

§ 9

Nebengebäude, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(1) Die im Bebauungsplan eingezeichneten Garagen und Stellplätze und Plätze für die Abfallbehälter dienen als Anhalt bei der Behandlung von Baugesuchen und sind nicht zwingende Festlegung.

- (2) Bei den Reihenhäusern sind unter Beachtung des § 39 Abs. 7 LBO folgende Garagen zulässig:
- gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO im Untergeschoß der Hauptgebäude oder
 - Tiefgaragen, die bepflanzt werden, oder
 - Gemeinschaftsgaragen mit einer max. Traufhöhe von ca. 2,50 m mit Sattel- bzw. Walmdach oder
 - überdachte Stellplätze
- (3) Für die Garagen der freistehenden Gebäude gilt § 3 Satz 2 sinngemäß. Kellergaragen sind im Untergeschoß des Hauptgebäudes nur dann zulässig, wenn die Geländeverhältnisse dies ohne Einschnitt zulassen.
- (4) Die Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,50 m zur Straße bzw. zum Gehweg haben. Der Stellplatz darf nicht eingefriedigt werden. Die freie Zufahrt zu den Stellplätzen muß jederzeit gewährleistet sein. Die Stellplätze sind mit Rasengitterplatten bzw. wasserdurchlässigen Belag anzulegen. Eine gestalterische Einbeziehung der Stellplatzflächen in den Vorgartenflächen ist anzustreben.
- (5) Die Plätze für die beweglichen Abfallbehälter sind an den Stirnseiten der Sammelgaragen zusammenzufassen. Die Abfallbehälter sind in geschlossenen Boxen unterzubringen. Im übrigen sind die Plätze für die beweglichen Abfallbehälter mindestens 2,50 m hinter die Straßengrenzungslinien zurückzusetzen. Die Abfallbehälterplätze sind mit Gehölz einzupflanzen.

§ 10

Einfriedigungen

- (1) Die Grundstücke sind gegen die Straße und Erschließungswege mit Stellsteinen oder Pflaster zu befestigen. (Max. Höhe der Stellsteine 5 cm)

(2) In einem Abstand von mindestens 50 cm von der Straßen- bzw. Gehwegkante können Sträucher in lockerer Gestaltung angepflanzt werden. Hecken bis zur Höhe von 60 cm in gleichem Abstand sind ebenfalls gestattet.

(3) Tote Einfriedigungen sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Es ist weitmaschiger Drahtzaun oder Jägerzaun gestattet.

b) Der Zaun darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

c) Der Zaun ist entweder mit lockerer Bepflanzung oder mit einer Hecke gut einzugrünen.

d) Tote Einfriedigungen dürfen von Vorderkante Hausflucht in Richtung Garten hin erstellt werden. Von Vorderkante Hausflucht in Richtung Straße und entlang der Straße ist ein Zaun nicht gestattet.

e) Der Bau einer Mauer zur Abgrenzung der Grundstücke untereinander bis zur Höhe von 30 cm ist gestattet. Durch die Geländebeziehungen evtl. erforderliche höhere Mauern (Stützmauern) sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

(4) Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

(5) Die Einfriedigungen sollen erst nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt und Herstellung des Einvernehmens erstellt werden.

§ 11

Grundstücksgestaltung und Vorgarten

(1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

- (2) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zwischen der Straße und den Gebäuden sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch als Rasenflächen mit lockeren Stauden- und Buschgruppen zu gestalten. Als Baumpflanzungen wird empfohlen, nur heimische Bäume vorzusehen.
- (3) Pro 500 qm Grundstücksfläche sind mindestens 2 großkronige einheimische Laubbäume zu pflanzen.

§ 12

Entwässerung

Häusliche Abwässer sind unmittelbar in das Ortskanalnetz abzuleiten.

§ 13

Fernmeldeleitung und Antennen

- (1) Fernmeldeleitungen sind zu verkabeln.
- (2) Ist ein Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich, so ist es unzulässig, auf dem Gebäude oder Grundstück eine Aussenantenne zu errichten.
- (3) Falls ein Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne nicht möglich ist, darf auf jedem Wohngebäude bzw. Grundstück jeweils nur eine Aussenantenne errichtet werden.

§ 14

Sichtflächen

Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke sind freizuhalten von baulichen Anlagen, sichtbehindernden Bepflanzungen und Lagerung von Stoffen, soweit diese jeweils mehr als 60 cm Höhe, gemessen über Straßenoberkante, erreichen.

§ 15

Sicherung von Bodenfunden

- (1) Da mit vor- und frühgeschichtlichen Funden gerechnet werden muß, ist der Kreisarchäologe rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten vom Baubeginn zu benachrichtigen (Dr. J. Aufdermayer, Hauptstraße 57, 7700 Singen).
- (2) Zutagekommende Funde (Tonscherben, Metall, Mauerreste, Gräber u.ä.) sind umgehend dem Kreisarchäologen zu melden.

§ 16

Befreiungen

Für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 Abs. 2 BBauG.


§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 74 LBO handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

Engen, den 18. Dezember 1985

Für die Stadt Engen
Der Bürgermeister


(Sailer)